

**Vereinbarung über eine Durchrechnung der Arbeitszeit gemäß § 5 Z 6 für  
Dienstnehmer mit einer Normalarbeitszeit von 40 Stunden**

1. Zwischen dem bäuerlichen Betrieb .....  
(Dienstgeber) und Frau/Herrn ..... (Dienstnehmer)  
wird eine Durchrechnung der Arbeitszeit gemäß § 5 Z 6 des Kollektivvertrages  
für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes  
Niederösterreich vereinbart.

2. In einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von einem  
Kalenderjahr kann die Normalarbeitszeit zur Abdeckung von typisch  
landwirtschaftlichen Arbeitsspitzen (insbesondere Ernte) auf höchstens 48  
Stunden ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses  
Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet.

3. Die tägliche Normalarbeitszeit kann in den Arbeitsspitzen auf zehn Stunden  
ausgedehnt werden. Diese Grenze überschreitende Arbeitszeit gilt immer als  
zuschlagspflichtige Überstunde(n).

4. Mehrarbeitsspitzen sind zwei Wochen im Voraus bekannt zu geben. Ihr Ende  
muss bestimmbar sein (z.B. Ende der Ernte).

5. Der Abbau von Zeitguthaben ist einvernehmlich festzulegen. Eine  
Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist  
nicht möglich. Der Zeitausgleich wird tunlichst in zusammenhängenden ganzen  
Tagen gewährt.

Nach Ablauf der Hälfte des Durchrechnungszeitraums von 52 Wochen ist der  
konkrete Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der  
Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Andernfalls kann der Dienstnehmer  
den Zeitpunkt des Ausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen  
selbst bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem  
Zeitpunkt entgegenstehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen (§ 10e Abs. 1  
Z 2 NÖ Landarbeitsordnung). Bei einer Abgeltung in Geld sind die gesetzlichen  
Überstundenzuschläge zu bezahlen.

....., am .....

.....  
Unterschrift des Dienstgebers

.....  
Unterschrift des Dienstnehmers